

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/9/12 2003/03/0219**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
KfllG 1999 §14 Abs3;  
KfllG 1999 §7 Abs1 Z4 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2003/03/0218 E 12. September 2006

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat es unterlassen, Feststellungen über die Höhe der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Linie der mitbeteiligten Parteien, in deren Verkehrsbereich durch die von der Beschwerdeführerin beantragte Konzession eingegriffen würde, erforderlichen Einnahmen zu treffen (vgl das hg Erkenntnis vom 8. September 2004, Zl 2002/03/0242). Diese Feststellungen können durch den Hinweis auf eine als "schwach" beurteilte durchschnittliche Auslastung der von der erstmitbeteiligten Partei gefahrenen Kurse nicht ersetzt werden. Es wäre zur Beurteilung des von den mitbeteiligten Parteien geltend gemachten Ausschlussgrundes des § 7 Abs 1 Z 4 lit b KfllG also erforderlich gewesen, nachvollziehbar begründete Feststellungen zu treffen über die Höhe der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Linie Wien - Tuzla erforderlichen Einnahmen, die Einnahmen aus der Beförderung der auf dieser Linie reisenden Fahrgäste durch die mitbeteiligten Parteien und den unter Berücksichtigung der geplanten Linie der Bf zu erwartenden Einnahmefall der mitbeteiligten Parteien auf der Linie Wien - Tuzla.

## Schlagworte

Begründung BegründungsmangelBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher VerfahrensmangelSachverhalt SachverhaltsfeststellungBesondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030219.X02

## Im RIS seit

05.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)